

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 25 (1928)

Heft: 11

Artikel: Unterstützungspflicht von Geschwistern ; Begriff der "günstigen
Verhältnisse"

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837281>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

veranlassen, daß die freiwillige Hilfsstätigkeit immer mehr Zühlung mit ihm sucht und tatkräftig mitwirkt an der Ausbildung der gesamten Fürsorge in der Stadt Zürich zu einer mustergültigen. W-r.

Unterstützungspflicht von Geschwistern; Begriff der „günstigen Verhältnisse“.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 17. Juli 1928.)

Eine ledige Bürgerin des Kantons Bern mußte wegen Geistesbeschränktheit von der heimatlichen Armenbehörde dauernd erhalten werden. In der Folge verlangte die heimatliche Armenbehörde von einem im Kanton Basel-Stadt wohnhaften verheirateten Bruder der Unterstützten die Leistung eines monatlichen Unterstützungsbeitrages von 15 Fr. Da der Genannte für eine sechsköpfige Familie zu sorgen hatte, für deren Unterhalt ihm einschließlich des Verdienstes der vier im Alter von 15—19 Jahren stehenden Kinder ein monatliches Einkommen von 687 Fr. (nach Abzug der Prämien für Kranken- und Unfallversicherung) zur Verfügung stand, lehnte er jede Unterstützungsleistung ab, zumal da er an Anschaffungsschulden monatlich 30 Fr. abzahlen müsse. Hierauf machte die heimatliche Armenbehörde ihr Unterstützungsbegehren beim Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt anhängig. Dieser wies die Klage ab mit folgender Begründung:

Nach Art. 328 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches sind Geschwister gegenseitig verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Sie können jedoch nur dann zur Unterstützung herangezogen werden, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden. Wird der Berechtigte von der öffentlichen Armenpflege unterstützt, so ist der Anspruch von der unterstützungspflichtigen Armenbehörde geltend zu machen.

Da die Schwester des Beklagten von der heimatlichen Armenbehörde unterstützt wird, ist diese zur Klage legitimiert.

Im vorliegenden Falle ist nun, da es sich beim Beklagten um den Bruder der Unterstützten handelt, in erster Linie zu untersuchen, ob sich der Beklagte in günstigen Verhältnissen befindet. Diese Frage muß verneint werden. Unter günstigen Verhältnissen ist doch nur eine ökonomische Lage zu verstehen, die als Wohlstand zu bezeichnen ist und die dem Unterstützungspflichtigen eine gewisse ökonomische Sorglosigkeit gewährt, indem sie ihm gestattet, ohne wesentliche Beeinträchtigung der eigenen Lebenshaltung einen Unterstützungsbeitrag zu leisten. Dies ist jedoch beim Beklagten nicht der Fall. Wohl steht ihm nach Abzug der Schuldentilgung von 30 Fr. noch ein Monatseinkommen von 657 Fr. zur Verfügung. Dieses Einkommen wird jedoch nur durch den Mitverdienst der im elterlichen Haushalt befindlichen vier minderjährigen Kinder erreicht. Das Familieneinkommen, aus dem der Lebensunterhalt von sechs Personen bestritten werden muß, reicht für die normale Lebenshaltung der Familie des Beklagten gerade aus. Die finanzielle Lage des Beklagten ist nicht derart beschaffen, daß sie ihm gestattete, gewissermaßen aus seinem Ueberfluß etwas abzugeben. Unter diesen Umständen kann zurzeit von günstigen Verhältnissen nicht gesprochen werden, weshalb die Klage abzuweisen ist.
